

BGer 5D_24/2024 vom 10. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_24_2024

FR: TF 5D_24/2024 du 10 mai 2024

IT: TF 5D_24/2024 del 10 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid im Zusammenhang mit der zufolge gewährter unentgeltlicher Rechtspflege vorschussweise erfolgten Auszahlung einer Parteientschädigung, welche materiell vom Beschwerdeführer geschuldet ist, durch die Gerichtskasse und der damit verbundenen Legalzession nach Art. 122 Abs. 2 ZPO. Weil der Streitwert den für die Beschwerde in Zivilsachen erforderlichen Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- nicht erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), steht nicht dieses Rechtsmittel, sondern die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung (Art. 113 BGG).

E. 2

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheides klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 134 II 244 E. 2.2; 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

In der Beschwerde werden weder explizit noch der Sache nach Verfassungsrügen erhoben. Die Ausführungen würden nicht einmal den allgemeinen Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG genügen, denn der Beschwerdeführer beschränkt sich auf allgemeine Polemik und Korruptionsvorwürfe gegenüber den Gerichtsinstanzen.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.